

# **Richtlinien der Gemeinde Tiefenbronn für die Gewährung von Zuschüssen für die Wärmedämmung von Außenwänden auf der Außenseite oder Innenseite**

## **1. Zweckbestimmung**

Durch das vorliegende Zuschussprogramm sollen Impulse zur verstärkten Energieeinsparung und zur Verringerung von Schadstoffemissionen für bestehende Gebäude gegeben werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen für Wärmedämmung an Außenwänden, die an der Außenseite ( Vollwärmeschutz ) bzw. an der Innenseite angebracht werden.

## **3. Förderungsvoraussetzungen**

Es gelten folgende Voraussetzungen:

3.1 Die Gebäude müssen auf Tiefenbronner Liegenschaft liegen und überwiegend Wohnzwecken dienen.

3.2 Die Gebäude müssen vor dem 01.01.1974 bezugsfertig gewesen sein.

3.3 Eine Bauberatung durch einen Bausachverständigen muß durchgeführt werden.

3.4 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Nur umfassende Gesamtmaßnahmen, alle Außenwände und / oder Dachbereich

a) Dämmung der Außenwände auf der Außenseite ( mindestens 12 cm )

b) Dämmung der Außenwände auf der Innenseite ( mindestens 6 cm )

( Den angegebenen Stärken liegt eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes von 0,040 W/m<sup>2</sup>K zugrunde. Je kleiner die Wärmeleitfähigkeit eines Baustoffes ist, desto besser ist der Wärmeschutz. Deshalb ist bei einer geringen Wärmeleitfähigkeit eine geringere Dämmstoffdicke möglich, größere Wärmeleitfähigkeit erfordert eine größere Dämmstoffdicke)

3.5 Der ausführende Betrieb muss eine Gewährleistung von mindestens 5 Jahren nach BGB garantieren.

3.6 Eigenleistungen können nur berücksichtigt werden, soweit ein Nachweis über die notwendige fachliche Qualifikation erbracht wird.

3.7 Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden.

## **4. Antrags- und Förderungsberechtigte sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts,**

4.1 für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen und / oder Gebäude.

4.2 für die von ihnen gemieteten Wohnungen oder Gebäude. Mieter müssen nachweisen, dass der Eigentümer dem Vorhaben zustimmt.

## **5. Art und Höhe des Zuschusses**

5.1 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Tiefenbronn.

5.2 Zuschüsse werden nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

5.3 Der Zuschuss beträgt bei einer Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes von 0,040 W/m<sup>2</sup> K **EUR 3,00 / qm**

Als anrechenbare Außenwandfläche gilt das nach DIN 18350 vorgeschriebene Verfahren. Die Förderhöchstgrenze je Objekt beträgt **520,00 Euro**. Als Objekt gilt ein in sich abgeschlossener Baublock, bei Reihenhäusern die Hauseinheit ( Hausnummer )

## 6. Verfahren

6.1 Zuschüsse sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt nach eingehender Prüfung. Es werden lediglich Maßnahmen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden.

6.2 Die Höhe des Zuschusses wird im Bewilligungsbescheid vorläufig festgestellt.

6.3 Der Nachweis über die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie ist vom Antragsteller zu erbringen.

6.4 Die Gemeinde Tiefenbronn ist rechtzeitig vor Abschluss der Aufbringung der Wärmedämmung zu unterrichten, damit die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort überprüft werden kann.

6.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten, sowie nach Vorliegen und Prüfung der Schlußrechnung ausbezahlt. Die Schlußrechnung muss gemäß DIN 18350 erstellt sein. Bei Eigenleistung ist eine Abrechnung über die entstandenen Materialkosten vorzulegen.

## 7. Antragsunterlagen

Der Bewilligungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

7.1 Das Gebäude, für das ein Zuschuss beantragt wird.

7.2 Name und Anschrift des Antragstellers, bei Mietern auch Name und Anschrift des Eigentümers, sowie dessen Einverständniserklärung.

7.3 Entsprechende Nachweise, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 3 vorliegen.

7.4 Plankopien des zur Wärmedämmung vorgesehenen Gebäudes (Ansichten / Grundrisse / Schnitte )

7.5 Den verbindlichen Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes mit einer Gewährleistungsgarantie von mindestens 5 Jahren.

7.6 Wenn die Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden sollen, muß eine Schätzung über die Materialkosten vorgelegt werden.

## 8. Bewilligungsbedingungen

8.1 Kosten, die durch die Zuschüsse der Gemeinde Tiefenbronn gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.

8.2 Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

8.3 Der Bewilligungsbescheid kann aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind.

8.4 Aufgrund falscher Angaben oder weggefallener Voraussetzungen sind bewilligte Zuschüsse **zurückzuzahlen**.

8.5 Eine Mehrfachbezuschussung aus gemeindlichen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8.6 Im Hinblick auf ein teilweises Verbot von Doppelförderung wird auf die Ausführungen des Landesgewerbeamtes Baden-Württemberg (Stand März 2002 ) hingewiesen:

a) Das „Energiesparprogramm Altbau“ lässt eine Kombination sowohl für Solarkollektorenanlagen als auch für Wärmedämm-Maßnahmen mit kommunalen Förderprogrammen zu. Das gleiche gilt für das KfW-Programm zur CO<sub>2</sub>-Minderung.

b) Im Rahmen des „KW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms“ ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.